

nehmers zu sehen, seine gesamtgesellschaftliche Verantwortung oder – mit den Worten der katholischen Soziallehre – seine Gemeinwohlverpflichtung. Haben die deutschen Unternehmer hier Nachholbedarf?

**Biffar:** Sicherlich sollte hier mancher Unternehmer aktiver sein. In Amerika etwa ist in der Unternehmerschaft das Verantwortungsgefühl für die Gesamtgesellschaft, für die Gemeinde etwa, in der sein Unternehmen beheimatet ist, sehr viel ausgeprägter. Auch die Verpflichtung, den wirklich Schwachen in der Gesellschaft helfen zu müssen, besitzt dort größere Selbstverständlichkeit.

**HK:** Das Gemeinsame Wirtschafts- und Sozialwort der Kirchen betont, Unternehmer, die sich mit ihrem Kapitaleinsatz und ihrer Entscheidungsfreudigkeit den Risiken des Wettbewerbs aussetzen und dabei Arbeitsplätze und Güter schaffen, verdienen auch unter ethischen Gesichtspunkten hohe Anerkennung. Dennoch beklagte die Unternehmenseite besonders während des dem Gemeinsamen Wort vorgeschalteten Konsultationsprozesses eine für viele kirchliche Mitarbeiter, Verbandsangehörige und auch Führungskräfte typische Mißachtung der Leistung und Bedeutung der Unternehmer. Besteht nach wie vor ein Unverhältnis zwischen Unternehmerschaft und Kirche?

**Biffar:** Hier ist kein pauschales Urteil möglich. Es gibt Kirchenleute, die immer den Gesamtkomplex des marktwirtschaftlichen Geschehens, die ökonomischen Zusammenhänge im Blick haben. Anderen aber fehlt hier jedes Ver-

ständnis. Es wäre in jedem Fall sehr hilfreich, wenn auch Theologen in ihrer Ausbildung ein paar ökonomische Grundbegriffe vermittelt bekämen. Für Bischöfe, die demonstrieren, weil ein Betrieb wegen fehlender Aufträge geschlossen werden muß, fehlt mir jegliches Verständnis. Was soll der Unternehmer denn tun, wo das Geld hernehmen?

**HK:** Dieser Bischof würde mit einigem Recht einwenden, daß es seine Aufgabe ist, auf der Seite derer zu stehen, die bei einem solchen Prozeß die eindeutig Schwächeren, die Verlierer sind, die keinen Einfluß auf die Entscheidung haben...

**Biffar:** Was bewirkt die Kirche mit solchen Interventionen und Demonstrationen? Ihre Energie sollte lieber einfließen in Überlegungen, wie und wo neue Arbeitsplätze geschaffen werden können. Die Kirchen könnten auch die Mitarbeiter auffordern, selbst tätig zu werden, flexibel auf ihre Situation zu reagieren. Sie könnte die Mitarbeiter ermutigen, auch selbst dafür zu sorgen, einen neuen Arbeitsplatz zu finden, einen neuen Beruf zu suchen, an einen anderen Ort zu wechseln, sich selbständig zu machen. Ich bin fest davon überzeugt: Arbeit gibt es genug. Und es gibt so viele Geschäftsideen, die man mit relativ geringem Kapital aufgreifen kann. Es gibt aber sicherlich auch auf der Seite der Unternehmer Defizite. Sie müßten sich und ihre Betriebe viel stärker noch kirchlichen Kreisen öffnen, um mehr Verständnis für das Funktionieren von Unternehmen, für die Aufgabe und Rolle des Unternehmers zu wecken.

# Schutz des Glaubens?

## Kritische Rückfragen eines Dogmatikers

*Im letzten Heft veröffentlichten wir das päpstliche Schreiben „Ad tuendam fidem“, in dem das kirchliche Lehrrecht ergänzt wird (HK, August 1998, 426 ff.). Mit dem Kommentar der Glaubenskongregation zu diesem Schreiben befaßt sich im folgenden Beitrag der Tübinger Dogmatiker Peter Hünermann. Er plädiert dafür, die Menschlichkeit und Geschichtlichkeit kirchlichen Lehrens voll ernstzunehmen.*

Am 30. Juni 1998 wurde ein „Motu proprio“ Papst Johannes Pauls II. mit dem Titel „Ad tuendam fidem“ (Um den Glauben zu verteidigen) veröffentlicht. Dieses Schreiben, mit dem das geltende Kirchenrecht im Hinblick auf Lehrfragen geändert wird, wurde von einem Kommentar der Glaubenskongregation begleitet – unterzeichnet von Kardinal Ratzinger und dem Sekretär der Kongregation, Erzbischof Bertone –, der die Inhalte der Änderung in sich und anhand von Beispielen erläutert. Beide Dokumente sind von außerordentlicher Bedeutung für Theologie und Kirchenpolitik. Die Glaubenskongregation hatte seit 1984 an dem Text einer

„professio fidei“ und einem zusätzlichen Treueid gearbeitet, die schließlich 1989 veröffentlicht wurden (vgl. AAS 81 [1989] 104–106). Die professio fidei ist – den begleitenden Rechtsbestimmungen zufolge – von Bischöfen, Generalvikaren, Offizialen, Pfarrern, Kirchenrektoren, Ordensoberen, Seminar- und Universitätsprofessoren, Weihkandidaten für Diakonat und Presbyterat abzulegen, der Treueid nur von den Nicht-Bischöfen. Für Bischöfe war bereits 1987 eine eigene Eidesformel in Kraft gesetzt worden. Die professio fidei besteht aus dem nizäno-konstantinopolitanischen Glaubensbekenntnis und drei Zusätzen. Der erste

und der dritte Zusatz sind durch Texte des Zweiten Vatikanischen Konzils abgedeckt. Der erste Zusatz spricht von jenen Glaubensinhalten, die „von der Kirche entweder in einem feierlichen Urteil oder durch das ordentliche und universale Lehramt als göttlich geoffenbart zum Glauben vorgestellt“ werden. Im dritten Zusatz wird „religiöser Gehorsam des Willens und des Verstandes“ gegenüber den Lehren des authentischen Lehramtes von Papst und Bischof bekannt, wenn diese „nicht in einem endgültigen Akt zu verkündigen beabsichtigen“. Diese beiden Zusätze lehnen sich an *Lumen gentium* an und haben ihre Entsprechung im CIC can. 750 und 752.

Aufsehen erregte hingegen der zweite Zusatz. Er lautet: „Entschieden umfange ich auch und halte fest alles und jedes, was in bezug auf die Glaubens- und Sittenlehre von ihr (der Kirche, d. Vf.) endgültig (definitive) vorgelegt wird.“ Eine solche Kategorie von Lehraussagen wird im Zweiten Vatikanischen Konzil nicht genannt. Sie hatte keine Entsprechung im CIC.

Durch das eingangs genannte „*Motu proprio*“ hat Johannes Paul II. nun diesen zweiten Zusatz in den CIC can. 750 eingefügt. In bezug auf die Strafbestimmungen wird der einschlägige can. 1371 entsprechend verändert.

---

## Der Kommentar der Glaubenskongregation

---

Wie wird nun diese päpstliche Gesetzesänderung von der Glaubenskongregation interpretiert? Hinsichtlich der Auslegung ergeben sich unterschiedliche Möglichkeiten. Man kann unter Lehren, die einen Bezug zur Glaubens- und Sittenlehre haben, selbst aber nicht unmittelbar zum *depositum fidei* gehören, gleichwohl aber zur angemessenen Bewahrung und Darlegung des Glaubens heute erforderlich sind, etwa die *Menschenrechte* verstehen. Sie sind im Zuge der Aufklärung formuliert worden, nach erheblichen kirchlichen Widerständen – man vergleiche etwa die Verwerfungen der Religionsfreiheit – aber in ihren christlichen Wurzeln erkannt und von der Kirche im Zweiten Vatikanischen Konzil ausdrücklich anerkannt worden. Eine Verkündigung christlicher Menschenwürde unter gleichzeitiger Bestreitung der Menschenrechte ist heutzutage unmöglich.

Basis dieser lehramtlichen Anerkennung der Menschenrechte waren die *allgemeinen Vernunftgründe*, die zu einer breiten öffentlichen Rezeption geführt hatten, die umsichtige und geduldige theologische Arbeit, die einen langsamen, über eineinhalb Jahrhunderte sich hinziehenden Konsensbildungsprozeß kirchlicher Art ermöglichte und nicht zuletzt der Glaubenssinn des gläubigen Volkes. Würden folglich die genannten can. in diesem Sinne verstanden, hätten sie Hand und Fuß und müßten beispielsweise zu einer sehr ernstlichen Verwarnung an die Petrusbruderschaft führen, jene ehemaligen Lefebvre-Anhänger, die nicht ins Schisma gegangen sind, gleichwohl aber die Religionsfreiheit weiterhin als unvereinbar mit dem Glauben bezeichnen.

In ähnlicher Weise kann man auf jene Tatbestände verweisen, die Johannes XXIII. bzw. das Zweite Vatikanische Konzil als Zeichen der Zeit charakterisiert haben. Zeichen der Zeit sind solche Vorgänge, die aus unterschiedlichen Antrieben und Motivationen herkommend, von der Kirche als geistgewirkt anerkannt werden. Weil die Kirche in ihnen das Wirken des Geistes erkennt, ist sie gehalten, diese Tendenzen und Vorgänge aufzunehmen und zu befördern. Johannes XXIII. nennt in solchem Kontext etwa die Aufhebung aller Benachteiligung der Frauen auf Grund ihres Geschlechtes in der modernen Gesellschaft. Auch hier gilt, daß die tiefsten Wurzeln der Frauenemanzipation im Ratschluß Gottes und im Zeugnis der Schrift entdeckt und durch allgemeine Vernunftgründe bekräftigt wurden, wenngleich der moderne Feminismus sich auch aus vielen anderen Quellen speiste. So gilt auch von den Zeichen der Zeit, daß das Evangelium bei gleichzeitiger Leugnung der Zeichen der Zeit nicht glaubwürdig verkündigt werden kann.

Es gibt zweifellos Wahrheiten, die zur „getreuen Darlegung des Glaubensgutes“ erforderlich sind. Interpretationsbedürftig, weil nicht unmittelbar plausibel ist hingegen die Redeweise von der „definitiven Vorlage“ solcher Wahrheiten. „Definitiv“ kann in diesem Falle nicht bedeuten: „für immer und ewig“. Die Aufstellung der modernen Menschenrechte hat – ebenso wie die moderne Emanzipation der Frauen – ihre sozialen, wirtschaftlichen, geistesgeschichtlichen Voraussetzungen. Solange diese Voraussetzungen gegeben sind, bilden die Menschenrechte – die anderen Zeichen der Zeit – einen festen Zusammenhang mit der glaubwürdigen Verkündigung des Evangeliums. So wie diese Zeichen der Zeit aber in der Zeit auftauchen, so können sie auch durch neue Zeichen der Zeit abgelöst werden. Dabei ist davon auszugehen, daß die Substanz der jeweiligen Zeichen der Zeit dann in der veränderten Gestalt gewahrt bleiben muß.

Der Kommentar der Glaubenskongregation behandelt – in bezug auf den zweiten Zusatz zur „*professio fidei*“ vier Fragen: 1. Wer kann solche „definitiv zu haltenden“ Lehren vorlegen? 2. In welcher Form sind solche Lehren vorzulegen? 3. Was ist Gegenstand solcher Lehren? 4. Welcher Verpflichtungscharakter kommt solchen Lehren zu und welche Art von Zustimmung von seiten der Gläubigen ist deswegen gefordert?

Zur 1. Frage heißt es: Solche Lehren können in feierlicher Form vom Papst, wenn er „*ex cathedra*“ spricht oder von dem auf einem Konzil versammelten Bischofskollegium definiert oder vom ordentlichen und allgemeinen Lehramt der Kirche gelehrt werden.

Zur 2. Frage wird ausgeführt: Antwort: „Das kirchliche Lehramt kann in einem endgültigen Akt oder einem nicht-endgültigen Akt eine Lehre vorlegen, die... endgültig zu halten ist.“ Endgültige Akte sind feierliche Definitionen des Papstes „*ex cathedra*“ und feierliche Konzilsentscheidungen. In nicht-endgültigen Akten wird eine solche Lehre, „vom ordentlichen und allgemeinen Lehramt der in der Welt verstreuten und in Einheit mit dem Nachfolger Petri stehenden

Bischöfen“ vorgelegt. In bezug auf dieses nicht-endgültige Lehren wird nun speziell angemerkt: „Eine solche Lehre kann vom Papst bestätigt oder bekräftigt werden, auch ohne eine feierliche Definition vorzunehmen, indem er ausdrücklich erklärt, daß sie zum Lehrgut des ordentlichen und allgemeinen Lehramtes... als Wahrheit der katholischen Lehre gehört.“ Bekräftigend fügt der Kommentar hinzu: „Die Erklärung, in welcher der Papst sie bestätigt oder bekräftigt, ist in diesem Fall kein Akt der Dogmatisierung, sondern eine formale Bestätigung, daß eine Wahrheit bereits im Besitz der Kirche ist.“

3. Frage: Gegenstand solcher Lehren sind Wahrheiten, die eine „innere Verbundenheit mit der geoffenbarten Wahrheit“ aufweisen. Diese notwendige, also nicht beiläufige Verbindung kann auf „einer geschichtlichen Beziehung“ oder einem „logischen Zusammenhang“ beruhen. Als Beispiele dafür werden aufgeführt: die Lehre von der nur den Männern vorbehaltenen Priesterweihe, die Lehre von der Unerlaubtheit der Euthanasie (*Evangelium vitae*), die Rechtmäßigkeit einer Papstwahl bzw. die Feier eines Konzils, Heiligsprechungen, die Erklärung Leo XIII. über die Ungültigkeit der anglikanischen Weihen.

4. Welchen Verpflichtungscharakter haben diese Lehren und welche Zustimmung ist von den Gläubigen deshalb gefordert? Die Antwort der Glaubenskongregation: Alle genannten Lehren dieser Art – d. h. Lehren, die definitive *tendae sunt* – sind Lehren des „unfehlbaren Lehramtes“. Die Art der Zustimmung, die hier gefordert ist, unterscheidet sich „hinsichtlich des vollen und unwiderruflichen Charakters der Zustimmung“ nicht von der Zustimmung zu formellen Glaubenswahrheiten, also etwa den Sätzen des Glaubensbekenntnisses. Lediglich der Grund, auf dem die Zustimmung beruht, ist unterschieden: Bei der Zustimmung zu Glaubenssätzen ist der Grund die Autorität des Wortes Gottes. Bei den „endgültig zu haltenden Sätzen“ ruht die Zustimmung auf dem „Glauben an den Beistand, den der Heilige Geist dem Lehramt schenkt und auf der katholischen Lehre von der Unfehlbarkeit des Lehramtes (*de fide tenenda*)“.

---

## Lehren, die mit Glaubenssätzen verbunden sind?

---

Im Sinne der Anweisung die Ignatius, daß „jeder gute Christ mehr bereit sein muß, eine Aussage des Nächsten zu retten, als sie zu verdammen (*Geistliche Übungen*, Nr. 22), wurde oben bereits ein Beispiel gegeben, wie die neue kirchenrechtliche Bestimmung des „*Motu proprio*“ angemessen verstanden werden kann. In diesem Sinne geht es im folgenden nicht um das „*Motu proprio*“, sondern um die Auslegung, welche den neuen kirchenrechtlichen Bestimmungen im Kommentar der Glaubenskongregation gegeben wird. Dazu zunächst eine theologiegeschichtliche Einordnung. Die Lehre, welche das Dokument der Glaubenskongregation bezüglich der „definitiv zu haltenden“ Lehren vorträgt,

entspricht der von *Matthias Josef Scheeben* in seiner Theologischen Erkenntnislehre vorgetragenen Position. Scheeben selbst grenzt sie ab von der Konzeption jener Theologen, die er Minimisten nennt. Sie haben zu seiner Zeit nach dem Ersten Vatikanum die Grenzen des infalliblen Magisteriums wesentlich enger gezogen. Scheebens theologische Konzeption teilt die neuscholastischen Denkvoraussetzungen. Von daher ergeben sich spezifische Schwierigkeiten. Formal soll in den folgenden Überlegungen von der Frage nach den Gegenständen solchen Lehrens ausgegangen werden. Dann erfolgen kritische Reflexionen auf die Frage nach dem Verpflichtungscharakter dieser Lehre. Anschließend wird die Frage nach der Form einer Erörterung unterzogen. Schließlich werden einige Überlegungen zur Frage nach dem Magisterium vorgelegt.

a) Zu den Wahrheiten, die *logisch* mit Glaubenssätzen verbunden sind. Sie werden nach neuscholastischer Erkenntnislehre zu den Katholischen Wahrheiten gezählt. Pius XII. hat den *Monogenismus* für eine solche Lehre gehalten, die logisch mit der Erbsündenlehre verbunden sei. Er hat aufgrund dessen 1950 in seiner Enzyklika „*Humani generis*“ den *Monogenismus* als eine Lehre bezeichnet, die logisch mit dem Erbsündendogma so verbunden sei, daß dieses mit der Annahme des *Polygenismus* hinfällig würde. Diese Lehre wurde daraufhin von Theologen – entsprechend der neuscholastischen Nomenklatur – als „*theologicae certum*“, „*theologisch gewiß*“ eingestuft. Diese Bezeichnung besagt, daß eine Lehre dem „Glauben ganz nahe“, „*fidei proximum*“ ist.

Was ist aus dieser logisch-zwingenden Lehre Pius XII. geworden? Der „*Katechismus der Katholischen Kirche*“ von 1993 erwähnt den *Monogenismus* im Zusammenhang mit der Darstellung der Ursünde überhaupt nicht, sondern spricht lediglich von der Einheit des Menschengeschlechtes. Die dogmatischen Handbücher der letzten zwei Jahrzehnte erläutern die Einheit des Menschengeschlechtes und die Erbsünde ohne Rückgriff auf den *Monogenismus*.

b) Zu den Wahrheiten, die *historisch* mit Glaubenssätzen verbunden sind. Die jüngeren Forschungen zu den Verurteilungen und Anathematismen des Trienter Konzils haben – beginnend mit den Forschungen von *Lortz* und *Jedin* – aufgewiesen, daß die Verwerfungssätze öfter die Intention der reformatorischen Theologen nicht treffen. Dadurch allein werden die Sachgehalte solcher Verwerfungssätze nicht unmittelbar falsch, aber der geschichtliche Bezug ist im eigentlichen Sinne nicht gegeben.

Solche Beispiele könnte man fortsetzen. Was manifestiert sich im ersten Beispiel? Sachlogische Zusammenhänge sind jeweils bedingt durch die Gesamtsicht, in der eine in Frage stehende Sache eingeordnet ist. Solche Gesamtsichten aber ändern sich. Sie sind wesentlich geschichtlicher Art. Mit dem Wechsel einer Gesamtsicht aber verändert sich auch zugleich die logische Zuordnung anderer Sachverhalte zu der in Frage stehenden Sache. Im Unterschied zur neuscholastischen Philosophie, die von einer ungeschichtlichen, invaria-

blen Sicht der Wirklichkeit ausging, ist dieses variable Verhältnis von logischer Zuordnung und in Frage stehendem Sachverhalt heute eine Selbstverständlichkeit. Es geht sowohl in den Naturwissenschaften wie in den Geisteswissenschaften gerade um je komplexere, der vielgestaltigen Wirklichkeit angemessenere Verständnisweisen, aus denen sich dann selbstverständlich neue logische Beziehungen und Zugehörigkeiten von Sachverhalten ergeben. Früher als notwendig angenommene Voraussetzungen oder Implikate entfallen plötzlich.

Was manifestiert sich im zweiten Beispiel? Geschichtliche Bezüge sind grundsätzlich weiter aufklärbar und erhellbar. Geschichtliche Tatbestände sind keine vorliegenden, schlicht vorhandenen Fakten. Sie erschließen sich in ihrer Wahrheit und Bedeutung nur im geschichtlichen Verlauf, im sorgfältigen, sachgemäßen Umgang mit ihnen. Von daher sind Urteile über geschichtliche Bezüge grundsätzlich differenzierbar, korrigierbar, fortzuschreiben. Die historischen Wissenschaften sind ein fortdauerndes Exerzitorium dessen. Zugleich hat die Entwicklung der historischen Wissenschaften dazu geführt, daß diese Veränderungen von Urteilen über historische Bezüge sich enorm beschleunigt haben.

Fazit: Sowohl die Feststellung eines logischen Nexus irgendeines Sachverhaltes mit einer Glaubenswahrheit, wie die Konstatation eines geschichtlichen Bezuges irgendeiner Sache auf eine Glaubenswahrheit ist von *so starken Konditionierungen* geprägt, daß man solche Zusammenhänge – im allgemeinen – nicht mehr ohne weiteres als „definitive tenendae“ vorlegen kann. Dies bedeutet nicht, daß Papst und Bischöfe, bzw. Theologen nicht sagen könnten: „So, wie die Dinge sich uns darbieten, nämlich unter dieser Perspektive, besteht hier dieser und jener Zusammenhang. So ist der Glaube gefährdet. Deswegen gilt: ‚Tuto doceri non potest‘, ‚man kann dies nicht sicher lehren‘“. Diese allgemeine Feststellung kennt selbstverständlich Ausnahmen. Die oben angeführten Beispiele, die Menschenrechte und die übrigen Zeichen der Zeit haben dies gezeigt. Was ist die Differenz? Die Menschenrechte und die übrigen Zeichen der Zeit sind geschichtliche, damit veränderliche Sachverhalte. Im Unterschied zu den neuscholastischen Beispielen sind sie getragen von einem weitgehend universalen, vernünftigen Konsens. Sie besitzen ihre Bewährung in einer weitgehenden, universalen Rezeption. Ihre Veränderlichkeit spielt in einer wesentlich tiefgründigeren, dem Tagesgeschehen entzogenen Dimension.

Die kritisch angeführten Beispiele hingegen repräsentieren logische, bzw. historische Zusammenhänge, die in breiter Weise von den Wissenschaften in Frage gezogen wurden. Die neuscholastische, maximalistische Erkenntnislehre ist hier notwendigerweise zu korrigieren. Dies ist faktisch auf dem Zweiten Vatikanischen Konzil und in der theologischen Entwicklung, wie sie sich nicht zuletzt in der kritischen Auseinandersetzung mit *Hans Küngs* „Unfehlbar? – Eine Anfrage“ gezeigt hat, geschehen. Die Glaubenskongregation sollte davon Notiz nehmen, auch von der Erklärung der Deutschen Bischöfe zu diesen Fragen im Jahr 1971.

c) Einer besonderen Reflexion bedarf eine Gruppe der sogenannten „dogmatischen Tatsachen“, die nach dem Text der Glaubenskongregation unter die Sachverhalte gezählt werden, die „aufgrund geschichtlicher Notwendigkeit mit der Offenbarung verbunden und endgültig zu halten sind. Der Text nennt hier als Beispiel die Rechtmäßigkeit der Papstwahl. (Bei Scheeben findet sich interessanterweise der Verweis auf den Kirchenstaat. Vgl. Matthias J. Scheeben, Handbuch der katholischen Dogmatik, Bd. 1, Nr. 43, hg. von *Martin Grabmann*, 3. Aufl. Freiburg 1959, 34.) Daß die Kirche einen rechtmäßig gewählten Papst hat, ist zweifellos für das Wohl der Gläubigen von Bedeutung. Nun ist aber die Rechtmäßigkeit einer Papstwahl ein Vorgang, der ebenso juristisch überprüfbar ist, wie die Wahl des Bundeskanzlers oder eines Bürgermeisters. Für die Rechtmäßigkeit der Wahl hat der für die Wahl verantwortliche Wahlleiter gerade zu stehen. Bis zum Erweis des Gegenteils ist die jeweilige Rechtmäßigkeit vorauszusetzen. Wird die Unrechtmäßigkeit aufgedeckt, dann sind selbstverständlich die Rechtsakte des vermeintlichen Amtsinhabers vom legitimen Amtsnachfolger zu konvalidieren oder zu verwerfen bzw. zu revidieren. Von solchen, dem heutigen Rechtsverständnis Genüge tuenden Rechtssicherheiten her ist es schlichtweg unverständlich, warum etwa die Rechtmäßigkeit einer Papstwahl notwendig mit der Offenbarung so zusammenhängen soll, daß sie „definitive“ anzunehmen wäre.

---

## Eine gravierende Simplifizierung der Tatbestände

---

Nach diesen kritischen Erwägungen zu den Lehrgegenständen nun zum *Verpflichtungscharakter* dieser Lehren des Magisteriums. Hier ist m. E. der Glaubenskongregation ein schwerwiegender Fehler unterlaufen. Es wird in dem Kommentar gesagt, daß alle genannten Lehren dieser Art, welche „definitive tenendae“ sind, Lehren des magisterium infallibile sind. Als Begründung wird angegeben: Die Art der Zustimmung unterscheidet sich „hinsichtlich des vollen und unwiderruflichen Charakters der Zustimmung“ nicht von der Zustimmung zu formellen Glaubenswahrheiten. Lediglich der Grund, auf dem die Zustimmung aufruhe, sei unterschiedlich: Bei der Zustimmung zu Glaubenssätzen sei der Grund die Autorität des Wortes Gottes. Bei den „endgültig zu haltenden Sätzen“ beruhe die Zustimmung auf dem „Glauben an den Beistand, den der Heilige Geist dem Lehramt schenke und auf der katholischen Lehre von der Unfehlbarkeit des Lehramtes (de fide tenenda)“.

In dieser Gleichsetzung liegt eine gravierende Simplifizierung der Tatbestände vor. Der Glaube ist ein Akt, der unmittelbar auf Gott als die Wahrheit schlechthin bezogen ist. Der Glaube glaubt Gott selbst. Das Wort Gottes, der sich selbst mitteilende Gott ist konstitutiv für den Glauben. Deshalb ist die Zustimmung des Glaubens eine einzigartige. Sie bezieht sich auf den Gott, der nicht täuscht und nicht täuschen kann. Insofern kommt dem Glauben und der Glaubenszustimmung der Charakter der Infallibilität zu.

Dieser Glaube, der sich immer auf Gott bezieht und in ihm den Grund der Glaubensaffirmation hat, ist – nach Thomas von Aquin – immer durch propositionales, Glaubenssätze oder Glaubensartikel vermittelt. In bezug auf sie ergibt sich ein geschichtlicher Wandel. Thomas steht hier die ganze Breite der alt- und neutestamentlichen Heilsökonomie vor Augen: Von Adam und Eva über Noah, Abraham, Mose bis zu Jesus Christus. Dabei handelt es sich bei Thomas immer um ein und denselben rechtfertigenden Glauben, unbeschadet der unterschiedlichen Glaubensartikel. Es ist der eine Glaube an den zum Heil sich mitteilenden Gott, der jeweils mittels der Glaubenssätze geglaubt wird. Der Glaube richtet sich nicht auf die Glaubenssätze als solche, sondern auf Gott selbst. Die Sätze werden bejaht als Aussagen dieses göttlichen Geheimnisses. Es sind solche Glaubenssätze und nur solche Sätze, die zum depositum fidei gehören, welche nach LG 25 vom kirchlichen Lehramt in unfehlbarer Weise vorgelegt werden können.

Wie steht es mit den Sätzen, die logisch oder historisch lediglich mit dem Glauben verbunden sind? Hier geht es nicht um den sich mitteilenden Gott selbst, sondern um *kreierliche Sachverhalte*. Sie können aus den unterschiedlichsten Gründen bejaht werden: etwa auf Grund historischer oder logischer Reflexionen, auf der Basis ihres erwiesenen Tatsachencharakters usw. Sie können selbstverständlich autoritativ vorgelegt werden. Die Rechtfertigung für eine autoritative Vorlage kann immer nur eine sich zeigende *Plausibilität* sein. Anders als durch eine solche Plausibilität, die infolgedessen argumentativ aufweisbar sein muß, kann auch das magisterium nicht zur Erkenntnis eines logisch oder historisch mit dem Glauben zusammenhängenden Sachverhaltes kommen.

Wird folglich ein solcher Lehrsatz, der mit dem Glauben historisch oder logisch zusammen hängt, von der kirchlichen Autorität vorgelegt, so sind die Gründe für die Zustimmung bei den einzelnen Gläubigen immer vielfältiger Natur. Sie sind einmal in jener Einsichtigkeit gegeben, die jenen Sätzen aus sich zukommt. Sie liegen aber auch in der Autorität, von der angenommen werden darf, daß sie verantwortlich mit solchen Vorlagen umgeht, sowie im allgemeinen Vertrauen auf den Beistand des Geistes für die Kirche und die Kirchenleitung. Der ausschließliche Verweis auf die kirchliche Autorität als Zustimmunggrundlage im Kommentar der Glaubenskongregation ist unzutreffend. Ebenso ist festzuhalten, daß es sich aus der Natur der Sache bei solchen Sätzen nicht um Sätze und Lehren des unfehlbaren Lehramts handeln kann. In dem angeführten Text des Kommentars findet hier eine unzulässige Klitterung zweier unterschiedlicher Sachverhalte statt. Man darf vermuten, daß die Autoren dieses Textes in diese Falle geraten sind, weil sie den Begriff „Zustimmung“ nicht genauer differenziert haben und ihn mit dem wenig präzisen Ausdruck „definitive tenendum“ verkoppelt haben.

Nun zur Form, in der Lehren vorzutragen sind, die historisch oder logisch mit Glaubenssätzen verbunden sind: Hier erge-

ben sich zwei Gesichtspunkte. Die Form der Lehre muß sich immer nach den gelehrt Sachverhalten richten. Bei der Vorlage eines Satzes, der „fide divina“ zu glauben ist, ist deswegen der Aufweis nötig, wie dieser Satz im depositum fidei enthalten ist. Hinsichtlich des Lehrens von Sätzen, die mit dem Glauben logisch oder historisch verbunden sind, muß das Lehramt die Vorlage des Satzes plausibel machen. Anders würde solches Lehren nicht der Vertiefung des Glaubens und der Einheit der Kirche dienen. Daß die Aufgabe des Papstes und der Bischöfe heute höchst komplex und schwierig ist, in angemessener Weise auf die Wahrung und treue Weitergabe des Glaubens zu achten und dies zu gewährleisten, wird niemand bestreiten.

### Volle Menschlichkeit und Geschichtlichkeit kirchlichen Lehrens

Das Zweite Vatikanische Konzil hat auf den Weg zur Lösung dieser komplizierten und dornenvollen Aufgabe ausdrücklich hingewiesen. Die Bischöfe und der Papst empfangen dazu keine neuen Offenbarungen. Ihnen stehen die Quellen und Zeugnisse zur Verfügung, die allen Christen und den Theologen offenstehen, um die entsprechenden Weisungen zu formulieren (vgl. DH 4150). Darüber hinaus ist ihnen der Beistand des Heiligen Geistes zugesagt. Ohne ein intensives Hören auf den sensus fidelium und ein Ernstnehmen theologischer Forschung können weder Papst noch Bischöfe ihrer Aufgabe gerecht werden.

Ein anderer Gesichtspunkt die Lehrform betreffend ist die Frage nach der „endgültigen“ oder „nicht-endgültigen“ Form der Vorlage. Der Kommentar der Glaubenskongregation stellt in diesem Zusammenhang fest: „Ohne eine dogmatische Definition vorzunehmen, hat der Papst bekräftigt, daß diese Lehre (von der lediglich Männern vorbehaltenen Priesterweihe, d. Vf.) endgültig zu halten ist, weil sie auf dem geschriebenen Wort Gottes gegründet und in der Überlieferung der Kirche beständig bewahrt und angewandt, vom ordentlichen und allgemeinen Lehramt unfehlbar vorgetragen worden ist.“

Sieht man hier zunächst einmal vom Inhalt ab, so gilt doch: Unfehlbar könnte eine solche Lehre nur sein aufgrund der Kriterien, die nach LG 25 für ein unfehlbares Lehren gelten: Es muß die Gründung einer solchen Lehre im geschriebenen Wort Gottes gegeben sein, und es muß eine entsprechende universale Verkündigung dieser Lehre geben. Die Tatsache, daß der Papst eine „nicht-endgültige Erklärung“ zu diesem Sachverhalt abgibt, verändert den Status dieses Sachverhaltes in keiner Weise. Logischerweise gilt natürlich auch umgekehrt: Erfüllt der gekennzeichnete Sachverhalt die Kriterien von LG 25 von sich aus nicht, dann ändert auch die „nicht-endgültige“ Erklärung des Papstes keinen Deut an diesem Sachverhalt. Der Sachverhalt ist dann nicht als unfehlbar zu bezeichnen.

Zurück zur Sache: Diese Lehre von der den Männern allein vorbehaltenen Weihe als eine unfehlbare Lehre zu bezeich-

nen, die zwar in nicht-endgültiger Form vom Papst vorgelegt worden ist, gleichwohl aber unfehlbar ist, setzt voraus, daß die gründlich erarbeiteten theologischen Argumente der Exegeten, allen voran der Exegeten der damaligen, unter Paul VI. fungierenden Päpstlichen Bibelkommission, der zahlreichen Patristiker und Theologiegeschichtler wie der Systematiker entkräftet sind. Man erwäge, daß die Catholic Theological Society of America im letzten Jahr mit überwältigender Mehrheit eine gründlich gearbeitete Stellungnahme verabschiedet hat, die zu dem Schluß kam, daß die römische Schlußfolgerung aus Schrift und Tradition nicht gezogen werden könne (vgl. HK, August 1997, 414ff.).

Die Fragen der theologischen Erkenntnislehre bedürfen dringend einer gründlichen Diskussion und einer erneuten

begrifflichen Klärung. Die Richtung ist deutlich. Wie es eines langen Prozesses bedurfte, bis die volle Menschlichkeit der alt- und neutestamentlichen Schriften kirchlich anerkannt war, so bedarf es ebensolchen Prozesses, um die volle Menschlichkeit und Geschichtlichkeit kirchlichen Lehrens zu fassen. Leitend sollten dabei zwei Sätze des Thomas sein, die die Eckpunkte seiner Reflexion bezeichnen: Dem Glauben kann nichts Falsches unterliegen, weil sein Gegenstand die *veritas prima*, Gott selbst ist (vgl. Thomas v. Aquin, S. Th. II-II, q 1, a 1). Die vielen geschaffenen Dinge gehören zum Glauben nur, insofern Gott ihr Prinzip und Ziel ist. Dies ist der erste Satz. Der zweite Satz lautet: Der gläubige Mensch kann aus menschlicher Mutmaßung Falsches meinen (vgl. ebd. a 3, ad 3).

Peter Hünermann

## Keine Randerscheinung

### Die Pfingstbewegung als Teil der Weltchristenheit

*Schätzungen zufolge gehören mehr als 400 Millionen Christen auf der Welt pfingstlerischen Kirchen und Gemeinschaften an, der Großteil davon in der Dritten Welt. Reinhard Hempelmann, Referent bei der Evangelischen Zentralstelle für Weltanschauungsfragen (Berlin), gibt einen Überblick zu Entwicklung und charakteristischen Merkmalen des pfingstlerisch geprägten Christentums.*

Die pfingstkirchlichen Bewegungen haben sich seit ihrer Entstehung am Anfang dieses Jahrhunderts in Nordamerika zu einem wichtigen Zweig der Weltchristenheit entwickelt. Während sie noch vor wenigen Jahrzehnten als Randerscheinung und Fußnote der Christentumsgeschichte angesehen werden konnten – kaum erwähnenswert in Konfessionskunden und Darstellungen der neueren Kirchengeschichte –, zeigt sich inzwischen immer deutlicher, daß ihre Ausbreitung die Zusammensetzung der Weltchristenheit verändert hat. Nur eine die Wirklichkeit verzerrt wahrnehmende Sicht erkennt in ihnen nichts anderes als protestantische Sektierer, obgleich kritische Auseinandersetzung mit Einseitigkeiten pfingstlicher Frömmigkeit und Theologie geboten ist.

Rückblickend auf das zu Ende gehende Jahrhundert wird man wohl konstatieren müssen, daß die Entstehung der Pfingstbewegung für die Christentumsgeschichte ein ähnlich folgenreiches Ereignis war wie die der ökumenischen Bewegung. Ob und wie beide Bewegungen in ein sinnvolles und fruchtbares Verhältnis zueinander treten können, ist eine weithin noch offene Frage und Zukunftsaufgabe, obgleich einzelne Pfingstkirchen seit 1961 Mitglieder des Ökumenischen Rates der Kirchen (ÖRK) geworden sind und *David J. du Plessis* als „Mr. Pentecost“ die Anliegen der Bewegung in den ÖRK und die katholische Kirche getragen hat.

Was für das gegenwärtige Christentum generell gilt, trifft auf die pfingstkirchlichen Bewegungen in besonderem Maße zu:

Ihr Schwerpunkt liegt in der sog. Zwei-Drittel-Welt. Die meisten ihrer Anhängerinnen und Anhänger sind Menschen, deren Lebensperspektiven durch Armut, Hunger und Analphabetismus drastisch eingeschränkt sind. Für viele, die sich den pentekostalen Bewegungen anschließen, ist dies auch mit der Hoffnung auf ein menschenwürdigeres Leben verbunden. Der ethische Rigorismus vieler Pfingstler, der aus der Perspektive europäischer Christentumskultur als gesetzlich und fundamentalistisch erscheint, wird anderswo als Antwort auf Alkohol- und Drogenprobleme und Chance zu sozialem Aufstieg genutzt.

### Eine Art christlicher Trendreligion

In den vielfältigen Ausformungen pentekostaler Bewegungen zeigt sich ihre Herkunft aus der *Heiligungs- und Erweckungsfrömmigkeit* der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, für die u. a. ein starker missionarischer Antrieb (Großstadt- und Massenevangelisation), die Bildung eines erwecklichen Laienchristentums und die Betonung der Hoheit und Unabhängigkeit der Einzelgemeinde (Kongregationalismus und Independentismus) verbunden mit dem Ideal der Glaubenstaufe charakteristisch waren. Für die Entwicklung des spezifisch pfingstlichen Profils kam noch die Offenheit dafür hinzu, daß sich göttliche Kraft in besonderen en-